

Betreff: WG: Länderanhörung - Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Liebe [REDACTED]

es gab doch noch kleine Anpassungen in unserer Stellungnahme. Dies ist unsere aktuelle Version.

Beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

[REDACTED]

www.hamburg.de/bwvi

Stellungnahme L 2.7 zum Referentenentwurf „Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben“

Vorbemerkung: Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Änderung der Markscheider-Bergverordnung.

zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich im Wesentlichen durch inhaltliche Erweiterungen des Risswerks (Anlage 3 zu den §§ 9 und 12) sowie durch zusätzliche Anforderungen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 12) und dadurch bedingten erhöhten Prüf- und Archivierungsaufwand. Für Hamburg wird der tatsächliche Betrag wegen der geringen bergbaulichen Aktivitäten unter 1.000 € liegen.

zu 7. § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 Satz 2 ist der Teil „und Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit für die Belange dieser Verordnung durch die zuständige Behörde“ zu streichen.

Die Überprüfung nichtamtlicher Karten und Vermessungsergebnisse fällt in die Fachkompetenz der risswerkführenden Person und schließt auch die fachliche Anwendbarkeit ein. Eine Bestätigung durch die Behörde ist weder sinnvoll noch erforderlich. Die Aufsicht der Behörde über die markscheiderischen Arbeiten ist im Übrigen in § 69 Abs. 3 BBergG geregelt.

zu 9. § 10 Abs. 3

Der dritte Spiegelstrich ergibt keinen Sinn. Der Inhalt gehört zum zweiten Spiegelstrich.

Dieser lautet dann:

„oder der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit oder des öffentlichen Verkehrs“

Der dritte Spiegelstrich ist zu streichen.

zu 10. §11 Nr. 1 Buchstabe b)

„insbesondere“ bezieht sich nicht auf die „Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit“ sondern auf die „Erstellung der Unterlagen“. Buchstabe b) muss deshalb lauten:

b) vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit insbesondere einbezogen werden bei der Erstellung der Unterlagen für ...

zu 12. § 13 Abs. 1

Die Anerkennung anderer Personen galt bislang immer für einzelne Betriebe. Diese Beschränkung soll nun aufgehoben werden und generell für Betriebsarten gelten. Es gibt aber durchaus unterschiedliche Anforderungen an die Kenntnisse und Fertigkeiten einer risswerkführenden Person. So unterscheiden sich die Anforderungen bei einem kleinen Sol-Betrieb deutlich von denen eines Erdöl- oder Erdgasbetriebes. Es sollte deshalb bei der Einzelfallbetrachtung bleiben. Absatz 1 würde dann lauten:

Die zuständige Behörde kann zur Anfertigung und Nachtragung sonstiger Unterlagen nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesberggesetzes **für Einzelne** der in Anlage 3 Teil 1 Nummer 1.2.1, 1.2.2, 1.3, 2.1.1 und 2.3 genannten Betriebe Personen, die keine

anerkannten Markscheider sind, im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes auf Antrag anerkennen.

zu Anlage 1 Messgenauigkeiten

a) Unter Nr. 2 Vermessungen unter Tage fehlt die Nr. 2.3.1.2. Es ist einzufügen:

2.3.1.2 Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen einer Länge darf den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$D = 20 \text{ mm} + s * 20 \text{ mm/km}$$

Hierin ist s die Messstrecke in km.

b) Bei Nr. 2.7 Punktgenauigkeit ist das Wort „äußere“ vor Genauigkeit zu streichen. Es wird nicht zwischen äußerer und innerer Genauigkeit unterschieden.

zu Anlage 2 Form und Inhalt der Dokumentation

Bei Nr. 1.4 läuft der Verweis auf die Fußnote ins Leere und ist zu streichen.

zu Anlage 3 Teil 1 Gliederung des Risswerks

a) Bei den Nr. 1.3 Aufsuchungs- und Gewinnungsbetrieben mit Bohrungen von über Tage und 2.1.1 Kavernen- und Porenspeicher wurde das zu den Sonstigen Unterlagen zählende Bohrlochbild als Bohrlochriss zum Grubenbild genommen. In der Begründung heißt es dazu:

„Aufgrund der Tatsache, dass von Aufsuchungs- und Gewinnungsbetrieben mit Bohrungen von über Tage ein hohes Gefährdungspotenzial ausgehen kann, wurde für diese Bergbaubetriebe an Stelle des Bohrlochbildes ein Bohrlochriss eingeführt, der Bestandteil des Grubenbildes ist. Der Bohrlochriss zählt damit zum Geschäftskreis der Markscheiderin/-s und ist von ihr/ihm zu führen.“

Bei der aktuellen MarkschBergV wurde das Bohrlochbild sinnvollerweise den Sonstigen Unterlagen zugeordnet, weil die dort enthaltenen Inhalte nicht von dem Markscheider/der Markscheiderei selbst erhoben werden und diese Inhalte auch nicht zur Fachkunde des Markscheiders gehören. Es sind sogenannte „übernommene Unterlagen“ (in der Regel vom Bohrbetrieb) die nur bedingt durch den Markscheider geprüft werden können. Wenn das Bohrlochbild nun in das Grubenbild übernommen und damit als Urkunde öffentlichen Glauben genießen würde, würde das eine Qualitätssteigerung suggerieren, die nicht vorhanden ist. Der Markscheider andererseits müsste eine Urkunde unterschreiben, für deren Inhalt er nur bedingt bürgen könnte.

Es wird empfohlen, das Bohrlochbild als Teil der Sonstigen Unterlagen zu belassen.

b) Für Aufsuchungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage bestand das Risswerk bislang nur aus dem Bohrlochbild als Sonstige Unterlage. Mit dieser Festlegung hat es bis heute keine Probleme gegeben. Die jetzt beabsichtigte Führung eines kompletten Risswerks incl. Grubenbild (Titelblatt, Bohrlochriss, Betriebsgrundriss Geologischer Riss) schon für einen Aufsuchungsbetrieb wird aus hiesiger Sicht abgelehnt, da dies als unverhältnismäßig angesehen wird und den Aufwand bei den Betrieben und der Behörde unnötigerweise deutlich erhöht.

zu Anlage 3 Teil 2 Inhalt und Form des Risswerks

a) unter Nr. 5. a) ee) ist im Text Nummer 4. a) hh) durch 4. a) ll) zu ersetzen.

b) Nr. 5. b) dd) ist zu ändern in 5. b) cc). Im Text ist 16.4 durch 17.d) zu ersetzen.